

# Entwurf

## **Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze**

### Artikel 1

#### Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)

#### § 1

##### Gesetzesziel und Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie für die Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 55 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Niedersachsen, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, mit Ausnahme Beliehener.

#### § 2

##### Chancengleichheit von Frauen und Männern

<sup>1</sup>Um für Frauen und Männer mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen, ist bei allen Vorhaben zu berücksichtigen, wie sie sich jeweils auf Frauen und Männer auswirken. <sup>2</sup>Auf die Beseitigung bestehender geschlechtsspezifischer Benachteiligungen ist hinzuwirken.

### § 3

#### Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

### § 4

#### Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

### § 5

#### Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. <sup>2</sup>Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

### § 6

#### Benachteiligungsverbot

(1) <sup>1</sup>Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabebereichs die Erreichung der in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. <sup>2</sup>Zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen von

Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung sind besondere Maßnahmen zulässig. <sup>3</sup>Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. <sup>2</sup>Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung ohne hinreichenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderung in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderung in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 7

### Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) <sup>1</sup>Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sollen gemäß den dazu bestehenden allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. <sup>2</sup>Von diesen allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maß die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. <sup>3</sup>Ausnahmen von Satz 1 hinsichtlich der großen Um- und Erweiterungsbauten sind zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

## § 8

### Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) <sup>1</sup>Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei ist auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprach-

dolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung bei Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen.

(2) <sup>1</sup>Die Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind verpflichtet, die durch Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. <sup>2</sup>Herangezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eine Vergütung.

## § 9

### Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 sollen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen berücksichtigen.

(2) Sie haben blinden und sehbehinderten Menschen auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer nach eigenem Ermessen für diese geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

## § 10

### Barrierefreie Informationstechnik

<sup>1</sup>Die Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. <sup>2</sup>Sollte eine solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen spätestens bei einer Ablösung des bestehenden Auftritts entsprechend zu gestalten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch bei der Neueinführung von Internetauftritten und -angeboten sowie von zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen.

## § 11

### Vertretungsbefugnisse

<sup>1</sup>Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann die Verletzung des Rechts eines Menschen mit Behinderung aus § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, § 9 oder § 10 mit dessen Einverständnis an dessen Stelle in Widerspruchsverfahren geltend machen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt bei der Geltendmachung von Verstößen gegen Vorschriften, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen vorsehen, entsprechend. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 müssen die übrigen Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

## § 12

### Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen. <sup>2</sup>Die oder der Landesbeauftragte soll behindert sein. <sup>3</sup>Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung.

## § 13

### Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt sich die oder der Landesbeauftragte dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden und auf Chancengleichheit im Sinne von § 2 hingewirkt wird.

(2) Die Ministerien beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei den Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betreffen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesbehörden sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. <sup>2</sup>Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## Artikel 2

### Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

§ 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2005 (Nds. GVBl. S. 81), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.“

## Artikel 3

### Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. <sup>2</sup>Sie nimmt die Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr, die in § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs genannt sind und tritt für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt die spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichstellung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. auf Landesebene nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannt sind.“
3. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Trägern, die Finanzhilfe nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen erhalten, werden keine Zuwendungen nach Satz 1 gewährt.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „schwerbehindert“ durch die Worte „ein Mensch mit Schwerbehinderung“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

In § 4 Nr. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht“ durch die Worte „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Dem § 10 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für die Landstraßen in der Baulast des Landes gilt, dass den Bedürfnissen blinder und sehbehinderter Menschen durch entsprechende Orientierungshilfen, denjenigen mit beeinträchtigter Mobilität durch barrierefreie Gehwegübergänge Rechnung getragen werden soll; die Belange von älteren Menschen und Kindern sind zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Diese Vorgabe steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

In § 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004

(Nds. GVBl. S. 642), werden die Worte „Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

Artikel 8  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats, der auf seine Verkündung folgt, in Kraft.